

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG zur Besicherung der Wärmever-
sorgung für das Klinikum am Bruderwald, Bamberg, Buger Str. 80 durch
Erweiterung der bestehenden Wärmeerzeugung um ein BHKW sowie
einen Niedertemperatur-Gaskessel**

Hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2
Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG



**I. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Fest-
stellung der UVP-Pflicht**

Die Stadtwerke Bamberg haben gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Wärmeerzeugung am Standort des Klinikums am Bruderwald, Buger Straße 80, 96049 Bamberg, Gemarkung Bamberg, Flur-Nr. 8930 beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines weiteren BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.091 kW im Klinikum am Bruderwald zur Sicherung des wachsenden Strom- und Wärmebedarfs. Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit und Effizienz in der Wärmeerzeugung soll zudem ein weiterer Niedertemperatur-Gaskessel errichtet werden.

Das Betriebsgelände des Klinikums am Bruderwald befindet sich im Südwesten von Bamberg in der Buger Straße 80.

Durch die Errichtung, Bereithaltung und den Betrieb der Anlage sind keine geschützten Teile von Natur oder Landschaft direkt betroffen. Eine nach außen wirksame Maßnahme wird nicht umgesetzt, die beantragten Anlagen finden in dem bestehenden Heizgebäude Platz und der Schornstein verläuft entlang des bestehenden mehrzügigen Schornsteins.

Pflichtgemäß wurde im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 und Nr. 1:2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Oberzentrums Bamberg. Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Umkreis der zu errichtenden Anlagen ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet,

Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope und ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG befinden. Eine relevante Auswirkung auf diese Gebiete ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans Nr. 62 A vom 19.03.1971.

Die beantragten Anlagen befinden sich in dem bestehenden Heizgebäude. Die Ableitung der Emissionen erfolgt über einen nach TA Luft ausgelegten Schornstein, der entlang des bestehenden mehrzügigen Schornsteins innerhalb der Ummantelung verläuft.

Neben dem bestehenden BHKW befinden sich im Umkreis von 3,15 km um den Standort des Vorhabens weitere genehmigungsbedürftige Anlagen mit vergleichbaren Emissionen. Da bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Emissionen über einen über die TA Luft ausgelegten Schornstein abgelegt werden, ist sichergestellt, dass durch die Einzelanlagen die Immissionen nicht relevant sind. Unter Berücksichtigung des Grundvorhabens und der Anzahl und der Lage der anderen Anlagen liegt aus gutachterlicher Sicht kein Anhaltspunkt für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Vorlage von Gutachten nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Im Verfahren zur Vorprüfung nach § 9 UVPG wurden seitens des Klima- und Umweltaamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft beteiligt.

Durch entsprechende Anforderungen an die Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Aufgrund dessen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf sich innerhalb der Beurteilungsfläche mit einem Radius von 3 km befindliche empfindliche ökologische Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG nicht zu erwarten.

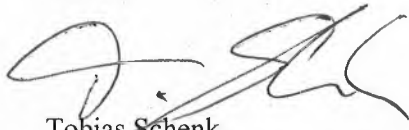
Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar

Bamberg, 12.09.20203
Amt 38



Tobias Schenk

